

**RS OGH 1982/12/15 1Ob812/82,  
1Ob676/89, 2Ob507/91, 5Ob38/99w,  
2Ob206/98b, 3Ob194/00a, 8Ob39/16t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1982

## Norm

ABGB §140 Ah  
AußStrG §9 A2b  
EO §7 Abs1 Bb1  
EO §7 Abs1 BdVA  
EO §7 Abs1 BdVD

## Rechtssatz

Durch die Nichtaufnahme des nur eine Rechtsbelehrung darstellenden Beisatzes "abzüglich etwa geleisteter Zahlungen" in einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss kann sich der Unterhaltspflichtige nicht beschwert erachten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 812/82  
Entscheidungstext OGH 15.12.1982 1 Ob 812/82
- 1 Ob 676/89  
Entscheidungstext OGH 15.11.1989 1 Ob 676/89  
Vgl; Beisatz: Dies gilt für Zahlungen, die bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten. Wenn Zahlungen vor Schaffung des Titels geleistet wurden, hat der Schuldner hingegen Anspruch darauf, dass ihm keine höhere Verpflichtung auferlegt wird, als sie sich unter Berücksichtigung dieser Zahlungen ergibt. (T1)
- 2 Ob 507/91  
Entscheidungstext OGH 13.03.1991 2 Ob 507/91  
Vgl; Beis wie T1
- 5 Ob 38/99w  
Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 38/99w  
Vgl auch; Beisatz: Der in einem Unterhaltstitel enthaltene Beisatz "abzüglich bereits geleisteter Zahlungen" stellt nur eine im Gesetz nicht vorgesehene Rechtsmittelbelehrung dar, mit der zum Ausdruck gebracht werden soll, dass allfällige Zahlungen des Unterhaltsschuldners, die bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten, auf den im Exekutionstitel festgestellten Anspruch anzurechnen sein werden. (T2)  
Beisatz: Wenn Zahlungen vor Schaffung des Titels geleistet wurden, hat der Schuldner Anspruch darauf, dass ihm keine höhere Unterhaltsverpflichtung auferlegt wird, als sie sich unter Berücksichtigung dieser Zahlungen ergibt, zumal im Exekutionsverfahren gemäß § 35 Abs 1 EO diese in der Vergangenheit geleisteten Zahlungen nicht mit Einwendungen gegen den Anspruch geltend gemacht werden können. (T3)
- 2 Ob 206/98b  
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 2 Ob 206/98b  
Vgl; Beis wie T1
- 3 Ob 194/00a  
Entscheidungstext OGH 26.02.2001 3 Ob 194/00a  
Vgl; Beis wie T1
- 8 Ob 39/16t  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 8 Ob 39/16t  
Vgl auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0000623

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)